

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.07.1982

Geschäftszahl

2434/79

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 3333/79 E 5. Dezember 1980 RS 1

Stammrechtssatz

Zwar ist zur Auslegung des Ausdruckes "Auswanderung" in den Begünstigungsnormen der Wohnsitzbegriff des § 66 JN heranzuziehen; damit ist aber nicht die analoge Anwendung der familienrechtlichen oder zivilprozessualen Rechtsnormen über den abgeleiteten Wohnsitz der Ehegattin (nach der Rechtslage im Jahre 1937) verbunden.